

VOLLMACHT

CHRISTIANE GUDAT
Rechtsanwältin und Notarin

LARS GUDAT
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

MANFRED HOHENECKER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARSTEN TIETJEN
Rechtsanwalt und Notar

JESSICA LOHMANN
Rechtsanwältin

Bremer Str. 2, 28816 Stuhr-Brinkum, Tel.: 0421 - 89 89 90; Fax: 0421 - 89 89 949

wird in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, § 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, Verfahrensvollmacht gem. § 114 FamFG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. § 153 ff. StPO
3. Entschädigungsanträge nach StrEG zu stellen
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld und Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattender Kosten und notwendiger Auslagen
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere und Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln/-behelfen sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen
7. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 FamFG sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
9. Vertretung vor den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten und -behörden sowie Vertretung vor den Arbeitsgerichten
10. Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient
11. Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungen, Zwangsvollstreckungen einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Hinterlegungsverfahren
12. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen (z.B. Mietverträgen)
13. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht
- 14.

Bei bewilligter Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH) endet das Mandat mit Rechtskraft der Entscheidung. Die Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf das PKH- oder VKH-Überprüfungsverfahren.

Stuhr, den _____
(Datum)

(Unterschrift)

Mit dem Mandanten wurde - nach entsprechender Aufklärung - die Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Basis des Gegenstandswertes vereinbart. Er wurde darauf hingewiesen, dass außergerichtlich eine Gebührenerstattung durch die Gegenseite grundsätzlich nicht erfolgt. Gleiches gilt für das arbeitsgerichtliche Verfahren erster Instanz. Dort hat, unabhängig von dem Ausgang des Gerichtsverfahrens, jede Seite ihre eigenen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Ich willige ein, dass mir Emails unverschlüsselt übersandt werden. JA [] NEIN []

Stuhr, den _____
(Datum)

(Unterschrift)